

---

**14/2011****Mitteilungen  
Amtsblatt der BTU Cottbus****07.10.2011**

---

**I n h a l t**

	Seite
1. Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung des Bachelor-Studienganges Environmental and Resource Management vom 12. August 2011	2
2. Neubekanntmachung: Prüfungs- und Studienordnung des Bachelor-Studienganges Environmental and Resource Management vom 07. Oktober 2011	5
3. Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung des Master-Studienganges Environmental and Resource Management vom 12. August 2011	11
4. Neubekanntmachung: Prüfungs- und Studienordnung des Master-Studienganges Environmental and Resource Management vom 07. Oktober 2011	15

# Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung des Bachelor-Studienganges Environmental and Resource Management vom 12. August 2011

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit den §§ 18 Abs. 2 Satz 1, 21 Abs. 2 Satz 1, 70 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg - Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 17], S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2010 (GVBl.I/10, Nr. 35) - gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus (BTU) folgende Satzung:

## Artikel 1 Änderungssatzung

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Environmental and Resource Management an der BTU vom 06. Juli 2005 wird wie folgt geändert:

### 1. § 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) <sup>1</sup>Das Bachelor-Studium ERM hat eine Regelstudienzeit von drei Jahren (180 Kreditpunkte). <sup>2</sup>Es umfasst

- ...
- ...
- ...
- ...
- ...
- die Bachelor-Arbeit und die Aussprache im Umfang von 12 Kreditpunkten.

### 2. § 33 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

(4) Haben Bildungsinländerinnen oder -inländer (Studierende mit deutscher oder ihr gleichgestellter Hochschulzugangsberechtigung) bereits vor Studienbeginn ein oder mehrere Semester im Ausland studiert, so kann dies als Auslandssemester anerkannt werden.

### 3. § 34 erhält folgende Fassung:

#### § 34 Mentoring

(1) Jeder und jedem Studierenden wird eine Mentorin oder ein Mentor im Sinne von § 19 Abs. 2 BbgHG zugeordnet.

(2) <sup>1</sup>Für die Fachstudienberatung steht die ERM-Koordination zur Verfügung. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere für die Beratung zur Vorbereitung und Unterstützung des Auslandssemesters.

(3) Für die Beratung in organisatorischen und allgemeinen Fragen für Studienanfänger steht ein Tutorensystem zur Verfügung.

### 4. § 37 erhält folgende Fassung:

#### § 37 Voraussetzung zur Anmeldung der Bachelor-Arbeit, Fristen

Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer das Auslandssemester erfolgreich absolviert hat sowie alle Pflichtmodule abgeschlossen und mindestens 150 Kreditpunkte erbracht hat.

### 5. In Anlage 1 wird das Modul B31 gestrichen. Die Anlage 1 erhält folgende Fassung:

## Anlage 1: Übersicht über Module und Prüfungsleistungen im Bachelor-Studiengang ERM

### Pflichtmodule

Nr.	Modultitel	Kreditpunkte	Status	Prüfung	Semester
B1	Introduction to Environmental and Resource Management	6	P	Prü	1
B2	Mathematics of Engineering I	6	P	Prü	1
B3	Mathematics of Engineering II	6	P	Prü	2
B4	Statistics	6	P	Prü	3
B5	Basic Natural Sciences	6	P	Prü	1
B6	Sociology	6	P	Prü	1
B7	Economics	6	P	Prü	2
B8	Biology	6	P	Prü	2
B9	Ecology	6	P	Prü	4
B10	Water and Waste	6	P	Prü	2
B11	Soil and Atmosphere	6	P	Prü	3
B12	Geosciences and Natural Resources	6	P	Prü	4
B13	Economic and Social Instruments of Environmental and Resource Management	6	P	Prü	2
B14	International Environmental Law	6	P	Prü	2
B15	Corporate Environmental Protection	6	P	Prü	3
B16	Integrated Environmental Planning	6	P	Prü	4
B17	Business Administration	6	P	Prü	4

### Wahlpflichtmodule (mindestens 6 aus Katalog)

Nr.	Modultitel	Kreditpunkte	Status	Prüfung	Semester
B18	Instrumental Analysis and Physical Chemistry	6	WP	Prü	4-6
B20	Water Resource Management	6	WP	Prü	4-6
B21	Ecosystem and Landscape Management	6	WP	Prü	4-6
B22	Soil Protection and Management	6	WP	Prü	4-6
B23	Earth System Analysis	6	WP	Prü	4-6
B24	Ecosystems Analysis	6	WP	Prü	4-6
B25	Environmental Biotechnologies	6	WP	Prü	4-6
B26	Renewable Resources Management	6	WP	Prü	4-6
B27	Philosophy of Ecological Sciences	6	WP	Prü	4-6
B28	Philosophy of Technology and Nature	6	WP	Prü	1, 4-6
B29	Environmental Social Sciences	6	WP	Prü	4-6
B30	Intercultural Competence	6	WP	Prü	4-6
B32	Safety Technology	6	WP	Prü	4-6

### Auslandssemester und Bachelor-Arbeit

Nr.	Modultitel	Kreditpunkte	Status	Prüfung	Semester
B33	Semester Abroad (Ergänzungsmodule an anderen Universitäten)	30 (18-36)	P	SL	5
B34	Bachelor Thesis	12	P	Prü	6

Die Wahlpflichtmodule können bei Bedarf durch die Studiengangsleitung neu definiert bzw. angepasst werden.

P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, Prü = Prüfung; SL = Studienleistung

## **Artikel 2 Inkrafttreten und Übergangsregelung**

1) Diese Änderungssatzung tritt zum Wintersemester 2011/2012, spätestens jedoch am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die im Studiengang Environmental and Resource Management immatrikulierten Studierenden werden in die Regelungen der 1. Änderungssatzung überführt. Das Modul „B25 Solid and Liquid Waste Treatment“ wird anerkannt als Modul „B25 Environmental Biotechnologies“ und das Modul „B28 Philosophy of Technology and Nature“ entspricht dem Modul „B28 Ethics and Philosophy of Science“.

## **Artikel 3 Bekanntmachungserlaubnis**

Der Präsident kann den Wortlaut der Studien- und Prüfungsordnung in der vom Inkrafttreten

dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt der BTU bekannt machen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Umweltwissenschaften und Verfahrenstechnik vom 1. Dezember 2010, der Stellungnahme des Senats vom 4. August 2011, der Genehmigung durch den Präsidenten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 12. August 2011 sowie der Anzeige an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 12. August 2011.

Cottbus, den 12. August 2011

Walther Ch. Zimmerli  
Prof. Dr. habil. DPhil. h.c. (University of Stellenbosch)  
Präsident

## Neubekanntmachung

Aufgrund des Artikels 3 der 1. Änderungssatzung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Environmental and Resource Management vom 12. August 2011 wird nachstehend der Wortlaut der Satzung in der ab 07. Oktober 2011 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Cottbus, 07. Oktober 2011

Walther Ch. Zimmerli  
Prof. Dr. habil. DPhil. h.c. (University of Stellenbosch)  
Präsident

## Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Environmental and Resource Management

vom 07. Oktober 2011

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit den §§ 18 Abs. 2 Satz 1, 21 Abs. 2 Satz 1, 70 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg - Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 17], S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2010 (GVBl.I/10, Nr. 35) - gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus (BTU) folgende Satzung:

### Inhaltsübersicht

Präambel.....	5
I. Allgemeine Bestimmungen.....	5
II. Fachspezifische Bestimmungen.....	6
§ 28 Geltungsbereich.....	6
§ 29 Ziel des Studiums .....	6
§ 30 Graduierung, Abschlussbezeichnung.....	6
§ 31 Weitere Zugangsvoraussetzungen.....	6
§ 32 Studienaufbau und Studiengestaltung.....	6
§ 33 Auslandssemester .....	7
§ 34 Mentoring.....	7
§ 35 Notenverbesserung .....	7
§ 36 Prüfungsausschuss .....	7
§ 37 Voraussetzung zur Anmeldung der Bachelor-Arbeit, Fristen.....	7
§ 38 Bildung der Note für die Bachelor-Arbeit .....	7

§ 39 Regelungen zu Ergänzungsmodulen.....	7
§ 40 Übergangsregelungen; Inkrafttreten; Außerkrafttreten.....	8
Anlage 1: Übersicht über Module und Prüfungsleistungen im Bachelor-Studiengang ERM.....	9
Anlage 2: Musterplan Bachelor-Studiengang ERM.....	10

### Präambel

<sup>1</sup>Die BTU hat sich zur Gestaltung ihrer Bachelor- und Master-Studiengänge auf für alle verbindliche, allgemeine Bestimmungen zur Studien- und Prüfungsorganisation verständigt.

<sup>2</sup>Sie sind Bestandteil jeder Ordnung und werden ergänzt durch fachspezifische Bestimmungen, in denen die Spezifika eines jeden Studiengangs dargestellt und geregelt werden.

<sup>3</sup>Die Einigung auf universitätsweit anzuwendende Verfahrensweisen bei der Organisation und dem Aufbau von modularisierten Studiengängen sowie bei der Durchführung und Verwaltung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen soll einerseits Transparenz schaffen und zur Minimierung des administrativen Aufwandes beitragen. <sup>4</sup>Andererseits wird damit angestrebt, die Rechte und Pflichten aller an Lehre und Studium beteiligten Gruppen zu definieren und darzustellen, die den Rahmen für ein erfolgreiches und ertragreiches Studium bilden. <sup>5</sup>Die verantwortungsbewusste und engagierte inhaltliche Ausgestaltung eines Studiums durch Studierende und Lehrende gleichermaßen wird durch diesen formalen Rahmen unterstützt.

<sup>6</sup>Die Erarbeitung der allgemeinen Bestimmungen erfolgte im universitätsweiten Diskurs.

<sup>7</sup>Lernende, Lehrende und die Lehre unterstützende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten gemeinsam an der Umsetzung und Weiterentwicklung der Ordnung. <sup>8</sup>Alle Beteiligten stehen in der Verantwortung, ihre Erfahrungen bei der Anwendung in die Diskussion um eine Weiterentwicklung einzubringen und somit zu einer kontinuierlichen Qualitätsverbesserung beizutragen.

### I. Allgemeine Bestimmungen

Es gelten die Allgemeinen Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor-

Studiengänge (RahmenO-Ba) in der jeweils gültigen Fassung (§§ 1 bis 27).

## II. Fachspezifische Bestimmungen

### § 28 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Diese fachspezifischen Bestimmungen regeln für die Studierenden des Bachelor-Studienganges Environmental and Resource Management (ERM) den Ablauf und Aufbau des Studiums. <sup>2</sup>Sie sind nur gültig im Zusammenhang mit den allgemeinen Bestimmungen in Abschnitt I.

### § 29 Ziel des Studiums

(1) <sup>1</sup>Der Bachelor-Studiengang ERM ist wissenschaftlich ausgerichtet. <sup>2</sup>Er ermöglicht den Übergang ins Master-Studium.

(2) <sup>1</sup>Der Bachelor-Studiengang ERM verfolgt die Ziele der Internationalität und Interdisziplinarität. <sup>2</sup>Die Internationalität ergibt sich aus der Unterrichtssprache Englisch (§ 32), dem obligatorischen Auslandssemester (§ 32) sowie dem Themenangebot (vgl. Modulbeschreibungen). <sup>3</sup>Die Interdisziplinarität ergibt sich aus der Verbindung der Säulen Naturwissenschaften, Technik und Sozioökonomie zu einem integrierten Curriculum.

(3) <sup>1</sup>Die Absolventin oder der Absolvent des Bachelor-Studienganges ERM soll in der Lage sein, technologische, wirtschafts- und infrastrukturbestimmende Prozesse unter dem Gesichtspunkt des integrativen Umwelt- und Ressourcenschutzes zu führen, zu bewerten und zu überwachen. <sup>2</sup>Sie oder er soll weiterhin das Management komplexer wirtschaftlicher und technologischer Prozesse unter Beachtung des vorsorgenden Umweltschutzes, der weitestgehenden Schonung und des rationalen Umgangs mit natürlichen und volkswirtschaftlichen Ressourcen beherrschen. <sup>3</sup>Sie oder er wird zur Entscheidungsfindung bei der Wahl nachhaltiger ökonomischer und technischer Strukturen der Produktion und des Stoffstrommanagements befähigt.

(4) Neben fachlichen Kenntnissen soll die Absolventin oder der Absolvent über gute Sprachkenntnisse in mindestens drei Sprachen, Kenntnisse in Informationsbeschaffung und -vermittlung, individuelle Problemlösungskompetenz, Teamfähigkeit sowie Bewusstsein für interkulturelle Spannungsfelder verfügen.

### § 30 Graduierung, Abschlussbezeichnung

Bei erfolgreichem Abschluss des Bachelor-Studienganges ERM wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) verliehen.

### § 31 Weitere Zugangsvoraussetzungen

<sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber müssen die englische Sprache soweit beherrschen, dass sie den Lehrveranstaltungen uneingeschränkt folgen können. <sup>2</sup>Die Sprachkundigkeit ist durch geeignete Tests nachzuweisen (TOEFL, mindestens 550 Punkte bzw. 213 Punkte computerbasiert; IELTS mindestens 6,0; Cambridge Certificate of Proficiency oder Äquivalent). <sup>3</sup>Von Satz 2 ausgenommen sind Bewerberinnen und Bewerber aus Ländern, in denen Englisch Amtssprache ist.

### § 32 Studienaufbau und Studiengestaltung

(1) <sup>1</sup>Das Bachelor-Studium ERM hat eine Regelstudienzeit von drei Jahren (180 Kreditpunkte). <sup>2</sup>Es umfasst

- die in Anlage 1 aufgeführten Pflichtmodule mit Prüfungen im Umfang von 102 Kreditpunkten,
- Wahlpflichtmodule aus dem in Anlage 1 aufgeführten Katalog mit Prüfungen im Umfang von 36 Kreditpunkten,
- die Exkursionen im Umfang von 4 Tagen (ausgewiesen innerhalb der Pflicht- und Wahlpflichtmodule oder als Ergänzungsmodul),
- das Auslandssemester, im Umfang von in der Regel 30 Kreditpunkten (§§ 33 und 38),
- Ergänzungsmodule (§ 39) sowie
- die Bachelor-Arbeit und die Aussprache im Umfang von 12 Kreditpunkten.

(2) <sup>1</sup>Die fachlichen Grundlagen werden in den Pflichtmodulen gelegt. <sup>2</sup>Die Pflichtmodule sind in der Regel vor dem Auslandssemester abzuschließen.

(3) <sup>1</sup>Unterrichts- und Prüfungssprache in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen an der BTU Cottbus ist Englisch. <sup>2</sup>Für Ergänzungsmodule (§ 39) sind auch die jeweiligen Landessprachen zulässig.

### § 33 Auslandssemester

(1) Das Auslandssemester wird in der Regel im 5. Semester absolviert.

(2) <sup>1</sup>Für die Anerkennung der im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen sowie des Auslandssemesters als Ganzes durch den Prüfungsausschuss gelten folgende Voraussetzungen:

- die Genehmigung des Studienplans in Form eines Learning Agreements im Vorab,
- der Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums von mindestens 18, maximal 36 Kreditpunkten an einer Partnerhochschule oder einer Hochschule der Wahl der oder des Studierenden durch Vorlage einer offiziellen Bestätigung (Transcript of Records) innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Auslandssemesters.

<sup>2</sup>Änderungen des Studienplans bedürfen der Anerkennung durch den Prüfungsausschuss.

<sup>3</sup>Die Anerkennung kann bei nicht angezeigten Abweichungen zwischen Learning Agreement und Transcript of Records versagt werden.

(3) <sup>1</sup>Im Auslandssemester nicht erreichte Kreditpunkte können durch Wahlpflichtmodule gemäß Anlage 2 oder Ergänzungsmodule kompensiert werden. <sup>2</sup>Die Anerkennung von im Auslandssemester studierten Pflichtmodulen ist möglich.

(4) Haben Bildungsinländerinnen oder -inländer (Studierende mit deutscher oder ihr gleichgestellter Hochschulzugangsberechtigung) bereits vor Studienbeginn ein oder mehrere Semester im Ausland studiert, so kann dies als Auslandssemester anerkannt werden.

(5) Haben internationale Studierende (solche ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung) bereits vor Studienbeginn ein oder mehrere Semester über die Erreichung der Hochschulzugangsberechtigung hinaus an einer Hochschule studiert, so kann dies als Auslandssemester anerkannt werden.

### § 34 Mentoring

(1) Jeder und jedem Studierenden wird eine Mentorin oder ein Mentor im Sinne von § 19 Abs. 2 BbgHG zugeordnet.

(2) <sup>1</sup>Für die Fachstudienberatung steht die ERM-Koordination zur Verfügung. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere für die Beratung zur Vorberei-

tung und Unterstützung des Auslandssemesters.

(3) Für die Beratung in organisatorischen und allgemeinen Fragen für Studienanfänger steht ein Tutorensystem zur Verfügung.

### § 35 Notenverbesserung

(1) <sup>1</sup>Eine der innerhalb der Regelstudienzeit bestandenen Prüfungen in einem Pflicht- oder Wahlpflichtmodul kann zur Notenverbesserung innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden (§ 13 Abs. 2 bis 5). <sup>2</sup>Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(2) Die Bachelor-Arbeit ist von der Notenverbesserung ausgenommen.

### § 36 Prüfungsausschuss

Dem Prüfungsausschuss ERM gehören in der Gruppe der Hochschullehrer vier Vertreter an, davon ein Vertreter der Fakultät 1.

### § 37 Voraussetzung zur Anmeldung der Bachelor-Arbeit, Fristen

Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer das Auslandssemester erfolgreich absolviert hat sowie alle Pflichtmodule abgeschlossen und mindestens 150 Kreditpunkte erbracht hat.

### § 38 Bildung der Note für die Bachelor-Arbeit

Die Note der Bachelor-Arbeit ergibt sich im Verhältnis von 0,75 aus der schriftlichen Arbeit (Thesis) und 0,25 aus der Aussprache.

### § 39 Regelungen zu Ergänzungsmodulen

(1) Bis zu zwei Wahlpflichtmodule (12 Kreditpunkte) können durch Ergänzungsmodulen im Sinne von § 22 ersetzt werden.

(2) Als Ergänzungsmodulen können anerkannt werden: Sprachkurse in den Weltsprachen Englisch, Französisch, Spanisch, Portugiesisch und Russisch sowie weiteren Unterrichtssprachen an Partnerhochschulen; Studienprojekte; Exkursionen; Angebote von Gastdozenten und Gastprofessoren; Module aus dem Master-Studiengang ERM (maximal im Umfang von 6 Kreditpunkten); sowie Module aus anderen Studiengängen an der BTU, sofern sie in Englisch angeboten werden.

(3) Ergänzungsmodule müssen nicht notwendigerweise 6 Kreditpunkte umfassen.

(4) Alle im Auslandssemester studierten Fächer gelten als Ergänzungsmodule.

(5) <sup>1</sup>Die Noten der Ergänzungsmodule, die nicht an der BTU studiert wurden, gehen nicht in die Bildung der Gesamtnote ein. <sup>2</sup>Sie werden im Zeugnis (Transcript of Records) gesondert ausgewiesen.

#### **§ 40 Übergangsregelungen; Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt zum Wintersemester 2011/2012, spätestens jedoch am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die im Studiengang Environmental and Resource Management immatrikulierten Stu-

dierenden werden in die Regelungen der 1. Änderungssatzung überführt. Das Modul „B25 Solid and Liquid Waste Treatment“ wird anerkannt als Modul „B25 Environmental Biotechnologies“ und das Modul „B28 Philosophy of Technology and Nature“ entspricht dem Modul „B28 Ethics and Philosophy of Science“.

(3) <sup>2</sup>Die Prüfungs- und Studienordnung vom 06. Juli 2005 (ABl. 18/2005) tritt außer Kraft.

#### **Anlagen**

Anlage 1: Übersicht über Module und Prüfungsleistungen im Bachelor-Studiengang ERM mit Angabe der Kreditpunkte

Anlage 2: Musterplan Bachelor-Studiengang ERM



## Anlage 1: Übersicht über Module und Prüfungsleistungen im Bachelor-Studiengang ERM

### Pflichtmodule

Nr.	Modultitel	Kreditpunkte	Status	Prüfung	Semester
B1	Introduction to Environmental and Resource Management	6	P	Prü	1
B2	Mathematics of Engineering I	6	P	Prü	1
B3	Mathematics of Engineering II	6	P	Prü	2
B4	Statistics	6	P	Prü	3
B5	Basic Natural Sciences	6	P	Prü	1
B6	Sociology	6	P	Prü	1
B7	Economics	6	P	Prü	2
B8	Biology	6	P	Prü	2
B9	Ecology	6	P	Prü	4
B10	Water and Waste	6	P	Prü	2
B11	Soil and Atmosphere	6	P	Prü	3
B12	Geosciences and Natural Resources	6	P	Prü	4
B13	Economic and Social Instruments of Environmental and Resource Management	6	P	Prü	2
B14	International Environmental Law	6	P	Prü	2
B15	Corporate Environmental Protection	6	P	Prü	3
B16	Integrated Environmental Planning	6	P	Prü	4
B17	Business Administration	6	P	Prü	4

### Wahlpflichtmodule (mindestens 6 aus Katalog)

Nr.	Modultitel	Kreditpunkte	Status	Prüfung	Semester
B18	Instrumental Analysis and Physical Chemistry	6	WP	Prü	4-6
B20	Water Resource Management	6	WP	Prü	4-6
B21	Ecosystem and Landscape Management	6	WP	Prü	4-6
B22	Soil Protection and Management	6	WP	Prü	4-6
B23	Earth System Analysis	6	WP	Prü	4-6
B24	Ecosystems Analysis	6	WP	Prü	4-6
B25	Environmental Biotechnologies	6	WP	Prü	4-6
B26	Renewable Resources Management	6	WP	Prü	4-6
B27	Philosophy of Ecological Sciences	6	WP	Prü	4-6
B28	Philosophy of Technology and Nature	6	WP	Prü	1, 4-6
B29	Environmental Social Sciences	6	WP	Prü	4-6
B30	Intercultural Competence	6	WP	Prü	4-6
B32	Safety Technology	6	WP	Prü	4-6

### Auslandssemester und Bachelor-Arbeit

Nr.	Modultitel	Kreditpunkte	Status	Prüfung	Semester
B33	Semester Abroad (Ergänzungsmodule an anderen Universitäten)	30 (18-36)	P	SL	5
B34	Bachelor Thesis	12	P	Prü	6

Die Wahlpflichtmodule können bei Bedarf durch die Studiengangsleitung neu definiert bzw. angepasst werden.

P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul, Prü = Prüfung; SL = Studienleistung;

**Anlage 2: Musterplan Bachelor-Studiengang ERM**

<b>Sem.</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>
<b>Kreditpunkte</b>						
<b>6</b>	P Introduction to Environmental and Resource Management	P Economics	P Economic and Social Instruments of Environmental and Resource Management	P Business Administration	Semester Abroad	WP Modul
<b>6</b>	P Sociology	P International Environmental Law	P Corporate Environmental Protection	P Integrated Environmental Planning	Semester Abroad	WP Modul oder Erg Modul
<b>6</b>	P Mathematics of Engineering I	P Mathematics of Engineering II	P Statistics	WP Modul	Semester Abroad	WP Modul oder Erg Modul
<b>6</b>	P Basic Natural Sciences	P Biology	P Ecology	P Geosciences and Natural Resources	Semester Abroad (oder WP Modul)	Bachelor Thesis
<b>6</b>	WP Modul	P Water and Waste	P Soil and Atmosphere	WP Modul	Semester Abroad (oder WP Modul)	Bachelor Thesis
	30	30	30	30	30	30

# Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung des Master-Studienganges Environmental and Resource Management

vom 12. August 2011

Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. §§ 8 Abs. 6 Satz 2, 18 Abs. 2 Satz 1, 21 Abs. 2 Satz 1, 70 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg – Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBl. I/08, Nr. 17, S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2010 (GVBl. I/10, Nr. 35) - gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus folgende Satzung:

## Artikel 1 Änderungssatzung

Die Prüfungs- und Studienordnung des Master-Studienganges Environmental and Resource Management an der BTU vom 15.05.2006 (ABl. 07/2006) wird wie folgt geändert:

### 1. Der § 31 wird wie folgt geändert:

#### § 31 Weitere Zugangsvoraussetzungen

In Ergänzung zu § 4 gelten die folgenden weiteren Zulassungsvoraussetzungen:

- Sprachliche Voraussetzungen:  
<sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber müssen die englische Sprache soweit beherrschen, dass sie den Lehrveranstaltungen uneingeschränkt folgen können. <sup>2</sup>Die Sprachkundigkeit ist durch geeignete Tests nachzuweisen (TOEFL, mindestens 550 Punkte bzw. 213 Punkte computerbasiert bzw. 79 Punkte internet-basiert; IELTS mindestens 6,0; Cambridge Certificate of Proficiency oder Äquivalent). <sup>3</sup>Von Satz 2 ausgenommen sind Bewerberinnen und Bewerber aus Ländern, in denen Englisch Amtssprache ist.
- Fachliche Voraussetzungen:  
<sup>1</sup>Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern (Bachelor-Grad), dessen Lehrinhalte ausreichendes Grundwissen in mehreren der Themenfelder Naturwissenschaften und Mathematik, Um-

welttechnik, Ingenieurwissenschaften oder Sozioökonomie aufweisen. <sup>2</sup>Maßstab für die Feststellung der fachlichen Voraussetzungen sind die Modulinhalt des Bachelor-Studienganges ERM. <sup>3</sup>Die Prüfung der fachlichen Voraussetzungen erfolgt durch die Studiengangsleitung.

(2) *entfällt*

(3) *entfällt*

### 2. Der § 32 wird wie folgt geändert:

#### § 32 Studienaufbau und Studiengestaltung

(1) Der Master-Studiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern, einen Gesamtumfang von 120 Kreditpunkten und umfasst die folgenden mit Prüfung abzuschließenden Pflichtmodule:

- ein Studienprojekt im Umfang von 12 Kreditpunkten,
- das Modul Introduction to Environmental and Resource Management II im Umfang von 6 Kreditpunkten,
- Wahlpflichtmodule der Anlage 1b mit Prüfungen, aus denen in einem Umfang von mindestens 72 Kreditpunkten ausgewählt werden muss, sowie
- die Master-Arbeit einschließlich Aussprache im Umfang von 30 Kreditpunkten.

(2) *unverändert*

(3) *unverändert*

(4) Das Studium kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

### 3. § 34 erhält die Überschrift „Mentoring und Studienplan“.

### 4. Der § 37 wird wie folgt geändert:

#### § 37 Voraussetzungen zur Anmeldung der Master-Arbeit

(1) <sup>1</sup>Zur Master-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer insgesamt mindestens 78 Kreditpunkte erbracht hat. <sup>2</sup>Die erbrachten Leistungen müssen den erfolgreichen Abschluss des Moduls Introduction to Environmental and Resource Management II sowie des Studienprojekts beinhalten.

**5. Der § 39 wird wie folgt geändert:**

Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

(2) <sup>1</sup>Als Ergänzungsmodule können anerkannt werden: Sprachkurse, Exkursionen, Angebote von Gastdozentinnen oder Gastdozenten und Gastprofessorinnen oder Gastprofessoren sowie Module aus anderen Studiengängen an

der BTU. <sup>2</sup>Module aus PhD-Programmen und Graduate Schools können nicht als Ergänzungsmodule anerkannt werden. <sup>3</sup>Sprachkurse können nicht zur Ersetzung von Wahlpflichtmodulen im Sinne von § 22 verwendet werden.

**6. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:****Anlage 1: Übersicht über die Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Master-Studiengang ERM****1a: Pflichtmodule**

Nr.	Modultitel	Kreditpunkte	Semester
M27	Study Project	12	3
M28	Master Thesis	30	4
M29	Introduction to Environmental and Resource Management II	6	1

**1b: Wahlpflichtmodule**

Nr.	Modultitel	Kreditpunkte
Environmental Sciences		
M1	General and Applied Ecology	6
M2	Soil Protection and Ecotoxicology	6
M5	Freshwater Restoration Ecology	6
M6	Environmental Modelling	6
M7	Protection of the Atmosphere	6
M23	Philosophy of Ecological Sciences	6
Environmental Management		
M8	Strategic Environmental Assessment and Environmental Impact Assessment	6
M9	Industrial Sustainability	6
M10	Material Management	6
M11	Cost-Benefit Analysis in Environmental Evaluation	6
M15	Municipal Solid Waste Management	6
M16	Methods of Water Resources Management	6
M30	Advanced Studies in International Environmental Law	6
M33	Measuring Sustainability	6
Environmental Engineering		
M13	Natural Resource Investigation	6
M14	Applied Geology	6
M17	Renewable Raw Materials	6
M18	Wastewater and Sludge Treatment	6
M19	Decentralized Power Generation	6
M20	Power System Economics I	6
M21	Safety- and Risk-Analysis for Process Plants	6
M31	Hydrology & Hydraulics	6

Die Wahlpflichtmodule können bei Bedarf durch die Studiengangsleitung im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und dem Fakultätsrat neu definiert bzw. angepasst werden.

## 7. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

### Anlage 2: Musterplan Master-Studiengang ERM

(Die genannten Module stehen beispielhaft für einen möglichen Studienplan.)

I	II	III	IV
M29 Introduction to Environmental and Resource Management II	M6 Environmental Modelling	M15 Municipal Solid Waste Management	M28 Master Thesis
M1 General and Applied Ecology	M16 Methods of Water Resources Management	M17 Renewable Raw Materials	
M2 Soil Protection and Ecotoxicology	M14 Applied Geology	M27 Study Project	
M7 Protection of the Atmosphere	M21 Safety- and Risk-Analysis for Process Plants		
M8 Strategic Environmental Assessment and Environmental Impact Assessment	Complementary module	Complementary module	
30 KP	30 KP	30 KP	30 KP

### Artikel 2 Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Diese Änderungssatzung tritt zum Wintersemester 2011/2012, spätestens jedoch am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im Master-Studiengang Environmental and Resource Management eingeschrieben sind, schließen ihr Studium nach der Prüfungs- und Studienordnung vom 15.05.2005 (ABI 07/2006) ab. Der sich daraus ergebende Anspruch auf ein entsprechendes Lehr- und Prüfungsangebot erlischt innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung.

(3) Die Prüfungs- und Studienordnung vom 15.05.2005 (ABI. 07/2006) tritt in ihrer ursprünglichen Fassung mit den sich aus Abs. 2 ergebenden Einschränkungen außer Kraft.

### Artikel 3 Bekanntmachungserlaubnis

Der Präsident kann den Wortlaut der Studien- und Prüfungsordnung in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt der BTU bekannt machen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Umweltwissenschaften und Verfahrenstechnik vom 6. Juli 2011, der Stellungnahme des Senats vom 4. August 2011, der Genehmigung durch den Präsidenten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 12. August 2011 sowie der Anzeige an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 12. August 2011.

Cottbus, den 12. August 2011

Walther Ch. Zimmerli  
Prof. Dr. habil. DPhil. h.c. (University of Stellenbosch)  
Präsident

## Neubekanntmachung

Aufgrund des Artikels 3 der 1. Änderungssatzung der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Environmental and Resource Management vom 12. August 2011 wird nachstehend der Wortlaut der Satzung in der ab 07. Oktober 2011 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Cottbus, 07. Oktober 2011

Walther Ch. Zimmerli  
Prof. Dr. habil. DPhil. h.c. (University of Stellenbosch)  
Präsident

## Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Environmental and Resource Management vom 07. Oktober 2011

Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. §§ 8 Abs. 6 Satz 2, 18 Abs. 2 Satz 1, 21 Abs. 2 Satz 1, 70 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg – Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBl. I/08, Nr. 17, S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2010 (GVBl.I/10, Nr. 35) - gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus folgende Satzung:

### Inhaltsübersicht

Präambel .....	14
I. Allgemeine Bestimmungen .....	14
II. Fachspezifische Bestimmungen .....	15
§ 28 Geltungsbereich .....	15
§ 29 Ziel des Studiums.....	15
§ 30 Graduierung, Abschlussbezeichnung.....	15
§ 31 Weitere Zugangsvoraussetzungen .....	15
§ 32 Studienaufbau und Studiengestaltung.....	15
§ 33 Auslandssemester.....	16
§ 34 Mentoring und Studienplan .....	16
§ 35 Notenverbesserung.....	16
§ 36 Prüfungsausschuss.....	16
§ 37 Voraussetzungen zur Anmeldung der Master-Arbeit.....	17
§ 38 Bildung der Note für die Master-Arbeit .....	17

§ 39 Regelungen zu Ergänzungsmodulen ..	17
§ 40 Übergangsregelungen; Inkrafttreten; Außerkräfttreten.....	17
Anlage 1: Übersicht über die Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Master-Studiengang ERM .....	18
Anlage 2: Musterplan Master-Studiengang ERM.....	19

### Präambel

<sup>1</sup>Die BTU hat sich zur Gestaltung ihrer Bachelor- und Master-Studiengänge auf für alle verbindliche, allgemeine Bestimmungen zur Studien- und Prüfungsorganisation verständigt. <sup>2</sup>Sie sind Bestandteil jeder Ordnung und werden ergänzt durch fachspezifische Bestimmungen, in denen die Spezifika eines jeden Studiengangs dargestellt und geregelt werden. <sup>3</sup>Die Einigung auf universitätsweit anzuwendende Verfahrensweisen bei der Organisation und dem Aufbau von modularisierten Studiengängen sowie bei der Durchführung und Verwaltung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen soll einerseits Transparenz schaffen und zur Minimierung des administrativen Aufwandes beitragen. <sup>4</sup>Andererseits wird damit angestrebt, die Rechte und Pflichten aller an Lehre und Studium beteiligten Gruppen zu definieren und darzustellen, die den Rahmen für ein erfolgreiches und ertragreiches Studium bilden. <sup>5</sup>Die verantwortungsbewusste und engagierte inhaltliche Ausgestaltung eines Studiums durch Studierende und Lehrende gleichermaßen wird durch diesen formalen Rahmen unterstützt.

<sup>6</sup>Die Erarbeitung der Allgemeinen Bestimmungen erfolgte im universitätsweiten Diskurs. <sup>7</sup>Lernende, Lehrende und die Lehre unterstützende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten gemeinsam an der Umsetzung und Weiterentwicklung der Ordnung. <sup>8</sup>Alle Beteiligten stehen in der Verantwortung, ihre Erfahrungen bei der Anwendung in die Diskussion um eine Weiterentwicklung einzubringen, und somit zu einer kontinuierlichen Qualitätsverbesserung beizutragen.

### I. Allgemeine Bestimmungen

Es gelten die Allgemeinen Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung für Master-

Studiengänge (RahmenO-Ma) in der jeweils gültigen Fassung (§§ 1 bis 27).

## II. Fachspezifische Bestimmungen

### § 28 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Diese fachspezifischen Bestimmungen regeln für die Studierenden des Master-Studiengangs Environmental and Resource Management (ERM) den Ablauf und Aufbau des Studiums.

<sup>2</sup>Sie sind nur gültig im Zusammenhang mit den Allgemeinen Bestimmungen in Abschnitt I.

### § 29 Ziel des Studiums

(1) <sup>1</sup>Der Master-Studiengang ERM ist anwendungsorientiert ausgerichtet. <sup>2</sup>Er schließt konsekutiv an den an der BTU angebotenen Bachelor-Studiengang Environmental and Resource Management an und ist darüber hinaus für die Weiterqualifizierung von erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen anderer einschlägiger Bachelor-Studiengänge geeignet. <sup>3</sup>Der erfolgreiche Abschluss des Master-Studiengangs eröffnet grundsätzlich die Möglichkeit zur Promotion oder Aufnahme eines PhD-Studiums.

(2) <sup>1</sup>Der Master-Studiengang ist dem Ziel der Internationalität und Interdisziplinarität verpflichtet. <sup>2</sup>Die Internationalität ergibt sich aus der Unterrichtssprache Englisch (§ 32), der Anerkennung von Auslandssemestern (§ 33) sowie dem Themenangebot der Module. <sup>3</sup>Die Interdisziplinarität ist an der Verbindung der fachlichen Themenfelder Naturwissenschaften, Technik, Sozioökonomie sowie Management zu erkennen.

(3) <sup>1</sup>Der Studiengang dient der Verbreiterung und Vertiefung der fachlichen Kenntnisse und Führungskompetenz in dem Schwerpunkt integrativer Umwelt- und Ressourcenschutz.

<sup>2</sup>Absolventinnen und Absolventen werden in die Lage versetzt, technologische, wirtschafts- und infrastrukturelle Prozesse zu bewerten und zu gestalten unter der Zielsetzung eines nachhaltigen Produktions-, Planungs- und Stoffstrommanagements.

<sup>3</sup>Neben der erweiterten Fachkompetenz kann der Fokus auf den Erwerb dispositiver Fähigkeiten gelegt werden. <sup>4</sup>Hierzu zählen das selbstständige Durchdringen und Gestalten fachlicher Aufgabenstellungen sowie die Defi-

nitition und Gliederung von Arbeiten zur Implementierung praktischer Lösungen, auch im Verbund einer Gruppe. <sup>5</sup>Hilfreich hierfür sind vor allem die Studienarbeiten und die Master Thesis mit ihren entsprechenden Anforderungen in wissenschaftlicher, fachlicher und arbeitsorganisatorischer Hinsicht.

(4) Neben den fachlichen Kenntnissen sollen die Studierenden ihre Kompetenz in Fremdsprachen, Interkulturalität, Informations- und Teamfähigkeit und individueller Problemlösung erweitern.

### § 30 Graduierung, Abschlussbezeichnung

Bei erfolgreichem Abschluss des Master-Studiengangs ERM wird der akademische Grad „Master of Science“ (M.Sc.) verliehen.

### § 31 Weitere Zugangsvoraussetzungen

In Ergänzung zu § 4 gelten die folgenden weiteren Zulassungsvoraussetzungen:

- Sprachliche Voraussetzungen:
  - <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber müssen die englische Sprache soweit beherrschen, dass sie den Lehrveranstaltungen uneingeschränkt folgen können. <sup>2</sup>Die Sprachkundigkeit ist durch geeignete Tests nachzuweisen (TOEFL, mindestens 550 Punkte bzw. 213 Punkte computerbasiert bzw. 79 Punkte internet-basiert; IELTS mindestens 6,0; Cambridge Certificate of Proficiency oder Äquivalent). <sup>3</sup>Von Satz 2 ausgenommen sind Bewerberinnen und Bewerber aus Ländern, in denen Englisch Amtssprache ist.
- Fachliche Voraussetzungen:
  - <sup>1</sup>Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern (Bachelor-Grad), dessen Lehrinhalte ausreichendes Grundwissen in mehreren der Themenfelder Naturwissenschaften und Mathematik, Umwelttechnik, Ingenieurwissenschaften oder Sozioökonomie aufweisen. <sup>2</sup>Maßstab für die Feststellung der fachlichen Voraussetzungen sind die Modulhalte des Bachelor-Studiengangs ERM. <sup>3</sup>Die Prüfung der fachlichen Voraussetzungen erfolgt durch die Studiengangsleitung.

### § 32 Studienaufbau und Studiengestaltung

(1) Der Master-Studiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern, einen Ge-

samtumfang von 120 Kreditpunkten und umfasst die folgenden mit Prüfung abzuschließenden Pflichtmodule:

- ein Studienprojekt im Umfang von 12 Kreditpunkten,
- das Modul Introduction to Environmental and Resource Management II im Umfang von 6 Kreditpunkten,
- Wahlpflichtmodule der Anlage 1b mit Prüfungen, aus denen in einem Umfang von mindestens 72 Kreditpunkten ausgewählt werden muss, sowie
- die Master-Arbeit einschließlich Aussprache im Umfang von 30 Kreditpunkten.

(2) <sup>1</sup>Es wird den Studierenden dringend empfohlen, in ihrem individuellen Studienplan Schwerpunkte zu setzen, insbesondere mit Blick auf eine angemessene Vorbereitung für die Anfertigung der Master-Arbeit. <sup>2</sup>Bei dieser Planung werden sie durch ihre Mentorin oder ihren Mentor unterstützt (s. § 34).

(3) Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Englisch.

(4) Das Studium kann nur zum Wintersemester begonnen werden.

### § 33 Auslandssemester

(1) <sup>1</sup>Auslandssemester sind möglich. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen werden fallweise bis zu 30 Kreditpunkten anerkannt.

(2) <sup>1</sup>Für die Anerkennung der im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen sowie des Auslandssemesters als Ganzes durch den Prüfungsausschuss gelten folgende Voraussetzungen:

- die Genehmigung des Studienplans durch den Prüfungsausschuss in Form eines Learning Agreements im Vorab,
- der Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums an einer Partnerhochschule oder einer Hochschule der Wahl der oder des Studierenden durch Vorlage einer offiziellen Bestätigung (Transcript of Records) innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Auslandssemesters.

<sup>2</sup>Änderungen des Studienplans bedürfen der Anerkennung durch den Prüfungsausschuss.

<sup>3</sup>Die Anerkennung kann bei nicht angezeigten

Abweichungen zwischen Learning Agreement und Transcript of Records versagt werden.

(3) Für gemeinsame Studienabschlüsse mit Partneruniversitäten gelten gesonderte Regelungen.

### § 34 Mentoring und Studienplan

(1) <sup>1</sup>Für die Erstellung des individuellen Studienplans wird den Studierenden zu Beginn des Studiums eine Mentorin oder ein Mentor zugeordnet (vgl. § 8 der Allgemeinen Bestimmungen). <sup>2</sup>Bis zum Ende des ersten Fachsemesters hat die oder der Studierende einen von der Mentorin oder dem Mentor bestätigten individuellen Studienplan vorzulegen, aus dem die Auswahl der Wahlpflichtmodule laut Anlage 1a, ggf. der Ergänzungsmodule sowie die individuell gewählten Fristen für die Ablegung der einzelnen Prüfungen hervorgeht. <sup>3</sup>Die Mentorin oder der Mentor hat das Recht, einen vorgeschlagenen Studienplan abzulehnen oder Auflagen zur Modifikation zu erteilen, insbesondere im Hinblick auf eine geeignete Vorbereitung der Master-Arbeit. <sup>4</sup>Der Wechsel der Mentorin oder des Mentors sowie Abweichungen von einem genehmigten Studienplan bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(2) <sup>1</sup>Für die Beratung in organisatorischen und allgemeinen Fragen für Studienanfänger steht ein Tutorensystem zur Verfügung. <sup>2</sup>Die ERM-Koordination steht für allgemeine organisatorische Beratung, insbesondere zur Vorbereitung und Unterstützung eines Auslandssemesters zur Verfügung.

### § 35 Notenverbesserung

(1) <sup>1</sup>Eine der innerhalb der Regelstudienzeit bestandenen Prüfungen in einem Wahlpflicht- oder Ergänzungsmodul kann zur Notenverbesserung innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden (§ 13 Abs. 2 bis 5). <sup>2</sup>Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(2) Die Master-Arbeit und das Studienprojekt sind von der Notenverbesserung ausgenommen.

### § 36 Prüfungsausschuss

Zuständiger Prüfungsausschuss ist der von der Fakultät 4 für die englischsprachigen Studiengänge eingesetzte Prüfungsausschuss.



### § 37 Voraussetzungen zur Anmeldung der Master-Arbeit

(1) <sup>1</sup>Zur Master-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer insgesamt mindestens 78 Kreditpunkte erbracht hat. <sup>2</sup>Die erbrachten Leistungen müssen den erfolgreichen Abschluss des Moduls Introduction to Environmental and Resource Management II sowie des Studienprojekts beinhalten.

(2) Die Master-Arbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten in der Regel im 4. Fachsemester zu erstellen.

### § 38 Bildung der Note für die Master-Arbeit

Die Note der Master-Arbeit ergibt sich im Verhältnis von 0,75 aus der schriftlichen Arbeit (Thesis) und 0,25 aus der Aussprache.

### § 39 Regelungen zu Ergänzungsmodulen

(1) Bis zu fünf Wahlpflichtmodule (30 Kreditpunkte) können durch Ergänzungsmodulen im Sinne von § 22 ersetzt werden.

(2) <sup>1</sup>Als Ergänzungsmodulen können anerkannt werden: Sprachkurse, Exkursionen, Angebote von Gastdozentinnen oder Gastdozenten und Gastprofessorinnen oder Gastprofessoren sowie Module aus anderen Studiengängen an der BTU. <sup>2</sup>Module aus PhD-Programmen und Graduate Schools können nicht als Ergänzungsmodulen anerkannt werden. <sup>3</sup>Sprachkurse können nicht zur Ersetzung von Wahlpflichtmodulen im Sinne von § 22 verwendet werden.

(3) Ergänzungsmodulen an der BTU werden über die Studiengangsleitung ERM-Master beim Prüfungsausschuss beantragt und genehmigt.

(4) Ergänzungsmodulen müssen nicht notwendigerweise 6 Kreditpunkte umfassen und kön-

nen in der jeweiligen Landessprache angeboten werden.

(5) Alle im Auslandssemester studierten Fächer gelten, mit der Einschränkung nach § 33 (1), als Ergänzungsmodulen.

(6) <sup>1</sup>Die Noten der Ergänzungsmodulen, die nicht an der BTU studiert wurden, gehen nicht in die Bildung der Gesamtnote ein. <sup>2</sup>Sie werden im Zeugnis (Transcript of Records) gesondert ausgewiesen.

### § 40 Übergangsregelungen; Inkrafttreten; Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum Wintersemester 2011/2012, spätestens jedoch am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im Master-Studiengang Environmental and Resource Management eingeschrieben sind, schließen ihr Studium nach der Prüfungs- und Studienordnung vom 15.05.2005 (ABI 07/2006) ab. Der sich daraus ergebende Anspruch auf ein entsprechendes Lehr- und Prüfungsangebot erlischt innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung.

(3) Die Prüfungs- und Studienordnung vom 15.05.2005 (ABI. 07/2006) tritt in ihrer ursprünglichen Fassung mit den sich aus Abs. 2 ergebenden Einschränkungen außer Kraft.

### Anlagen

Anlage 1: Übersicht über die Pflicht- und Wahlpflichtmodulen

Anlage 2: Musterplan Master-Studiengang ERM

## Anlage 1: Übersicht über die Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Master-Studiengang ERM

### 1a: Pflichtmodule

Nr.	Modultitel	Kreditpunkte	Semester
M27	Study Project	12	3
M28	Master Thesis	30	4
M29	Introduction to Environmental and Resource Management II	6	1

### 1b: Wahlpflichtmodule

Nr.	Modultitel	Kreditpunkte
Environmental Sciences		
M1	General and Applied Ecology	6
M2	Soil Protection and Ecotoxicology	6
M5	Freshwater Restoration Ecology	6
M6	Environmental Modelling	6
M7	Protection of the Atmosphere	6
M23	Philosophy of Ecological Sciences	6
Environmental Management		
M8	Strategic Environmental Assessment and Environmental Impact Assessment	6
M9	Industrial Sustainability	6
M10	Material Management	6
M11	Cost-Benefit Analysis in Environmental Evaluation	6
M15	Municipal Solid Waste Management	6
M16	Methods of Water Resources Management	6
M30	Advanced Studies in International Environmental Law	6
M33	Measuring Sustainability	6
Environmental Engineering		
M13	Natural Resource Investigation	6
M14	Applied Geology	6
M17	Renewable Raw Materials	6
M18	Wastewater and Sludge Treatment	6
M19	Decentralized Power Generation	6
M20	Power System Economics I	6
M21	Safety- and Risk-Analysis for Process Plants	6
M31	Hydrology & Hydraulics	6

Die Wahlpflichtmodule können bei Bedarf durch die Studiengangsleitung im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und dem Fakultätsrat neu definiert bzw. angepasst werden.

## Anlage 2: Musterplan Master-Studiengang ERM

(Die genannten Module stehen beispielhaft für einen möglichen Studienplan.)

I	II	III	IV
M29 Introduction to Environmental and Resource Management II	M6 Environmental Modelling	M15 Municipal Solid Waste Management	M28 Master Thesis
M1 General and Applied Ecology	M16 Methods of Water Resources Management	M17 Renewable Raw Materials	
M2 Soil Protection and Ecotoxicology	M14 Applied Geology	M27 Study Project	
M7 Protection of the Atmosphere	M21 Safety- and Risk-Analysis for Process Plants		
M8 Strategic Environmental Assessment and Environmental Impact Assessment	Complementary module	Complementary module	
30 KP	30 KP	30 KP	30 KP